Wilfried Hinsch

Gerechtfertigte Ungleichheiten

Ideen & Argumente

Herausgegeben von

Wilfried Hinsch und Lutz Wingert

Walter de Gruyter · Berlin · New York
2002

Wilfried Hinsch

Gerechtfertigte Ungleichheiten

Grundsätze sozialer Gerechtigkeit

Walter de Gruyter · Berlin · New York
2002

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hinsch, Wilfried:
Gerechtfertigte Ungleichheiten : Grundsätze sozialer Gerechtigkeit / Wilfried Hinsch. – Berlin ; New York : de Gruyter, 2002
(Ideen & Argumente)
ISBN 3-11-017626-2

© Copyright 2002 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Umschlaggestaltung: +malsy, kommunikation und gestaltung, Bremen
Titelbild: Gerster/AGE/Mauritius
Diskettenkonvertierung: Readymade, Berlin
Druck und buchbinderische Verarbeitung: WB-Druck, Rieden/Allgäu

Für Nina

Inhaltsverzeichnis

Vorwort XI

1. Kapitel: Die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze 1

1. Politische und bürgerliche Grundfreiheiten 3
2. Faire Chancengleichheit 4
3. Einkommen und Vermögen als Grundgüter 8
4. Das Differenzprinzip 11
5. Liberale Gleichheit 17
6. Der Vorrang der fairen Chancengleichheit 18
7. Verfahrensgerechtigkeit und die Tendenz zur Gleichheit 20

2. Kapitel: Der Vorrang der Grundfreiheiten 23

1. Harts Kritik und Rawls' Revision seiner Freiheitslehre 25
2. Bürger als moralische Personen: Zwei grundlegende Vermögen 27
3. Die Hierarchie der Grundgüter 31
4. Das Vorrang-Argument im Überblick 33
5. Ein höchstrangiges Interesse 35
6. Die Begründung des Vorrangs 38
7. Drei weitere Argumente 45

3. Kapitel: Die Begründung des Differenzprinzips bei Rawls 51

1. Die Notwendigkeit eines Konsenses 53
2. Das Argumentationsmodell des Urzustandes 56

3. Die methodische Rolle des Urzustandes 59
4. Die beiden grundlegenden Vergleiche 64
5. Die Maximin-Strategie 65
6. Harsanyis Kritik 67
7. Die Laplace'sche Regel 73
8. Die „strains of commitment" 84
9. Individuelle Entscheidung und moralische Rechtfertigung 91
10. Begründung für ein garantiertes Minimum 93
11. Andere Gründe für das Differenzprinzip 96

4. Kapitel: Die sozialen Grundlagen der Selbstachtung .. 101

1. Selbstachtung und ihre sozialen Grundlagen 102
2. Das Ressourcen-Argument 104
3. Selbstachtung und Anerkennung 110
4. Das Anerkennungs-Argument 111

5. Kapitel: Die öffentliche Rechtfertigung von Normen .. 117

1. Autonomie und öffentliche Rechtfertigung 119
2. Der öffentliche Standpunkt 122
3. Die argumentative Rolle des Personbegriffs 129
4. Personen als Adressaten normativer Rechtfertigungen 134
5. Eine methodische Anmerkung 142
6. Vernünftiger Pluralismus und öffentliche Rechtfertigung 146
7. MacIntyres Konzeption der Normbegründung ... 151
8. Verteidigung des Autonomieprinzips 157
9. Zusammenfassung 167

6. Kapitel: Bedarfsbezogene moralische Ansprüche 169

1. Gütergleichheit als Basis 169
2. Rechtfertigungsgründe für Ungleichverteilungen . 170
3. Ausblick auf den weiteren Argumentationsgang .. 173

4. Hilfe in Notlagen 174
5. Notlagen und begründete moralische Ansprüche 177
6. Die subjektive Wahrnehmung von Notlagen 179
7. Sechs Bedingungen 181
8. Paternalistische Hilfe 184
9. Die Möglichkeit eines begründeten Konsenses .. 187
10. Beurteilungskriterien für bedarfsbezogene Ansprüche 192

7. Kapitel: Interpersonelle Vergleiche 195

1. Bedarfsbezogene interpersonelle Vergleiche 196
2. Öffentlich anerkannte Werte 201
3. Hedonistische Wohlfahrtskonzeptionen 204
4. Wohlergehen als Präferenzerfüllung 207
5. Objektive Wohlfahrtskonzeptionen 215
6. Öffentlich anerkannte Wohlfahrtsmerkmale 225
7. Wohlfahrt und Wohlfahrtschancen 228
8. Gütergleichheit und minimale Wohlfahrtsoptionen 232
9. Sens „functionings“ und „capabilities“ 233
10. Abschließende Bemerkungen 235

8. Kapitel: Leistungsbezogene moralische Ansprüche ... 239

1. Leistung als moralisches Verteilungskriterium ... 240
2. Subjektive Anstrengungen und Entbehrungen ... 244
3. Interpersonelle Leistungsvergleiche 247
4. Der Wert produktiver Beiträge 249
5. Die Identifikation individueller Beiträge 252
6. Das Problem der moralischen Zurechnung 255
7. Drei Argumente für die Nicht-Zurechenbarkeit produktiver Leistungen 257
8. Die Bedeutung eigenverantwortlicher Entscheidungen 261
9. Praktische Konsequenzen 264

9. Kapitel: Herleitung des Differenzprinzips 267

1. Voraussetzungen 267
2. Die Bedingung reziproker Vorteile 270
3. Herleitung des Differenzprinzips 273
4. Maximin- und Leximin-Verteilungen 276
5. Ein möglicher Einwand: Verteilungen rechts von d* 279
6. Nötige Qualifikationen: Verteilungen links von d* 282
7. Der Envy-Test 288
8. Abschließende Bemerkungen 290

Anmerkungen 295

Literaturverzeichnis 323

Register 337

Vorwort

Spätestens seit der Entstehung kapitalistischer Industriegesellschaften im 19. Jahrhundert hat die Idee der sozialen Gerechtigkeit eine entscheidende Rolle in der Kritik demokratischer Institutionen gespielt. Die moralische Legitimität der liberalen Demokratie wurde durch kaum etwas so sehr in Frage gestellt wie durch die Marx'sche These, sie sei, trotz formeller politischer Gleichstellung aller, ein Instrument bürgerlicher Klassenherrschaft, das unter kapitalistischen Produktionsverhältnissen zur Verelendung der Arbeiterschaft führe. Die Verelendungstheorie hat sich als falsch erwiesen, doch die mit ihr verbundene Kritik politischer Institutionen unter dem Gesichtspunkt sozialer Gerechtigkeit ist nach wie vor gültig. Demokratische Systeme sind auch dann, wenn sie den grundrechtlichen Forderungen politischer Gerechtigkeit genügen, kritikwürdig und reformbedürftig, solange es ihnen nicht gelingt, allen Bürgern gerechte Anteile an den gesellschaftlich produzierten Reichtümern zu sichern. John Rawls nennt die Gerechtigkeit in *A Theory of Justice* zu Recht die erste Tugend gesellschaftlicher Institutionen, und dies schließt politische *und* soziale Gerechtigkeit ein.

Eine politische Gerechtigkeitskonzeption beschreibt auf der Ebene elementarer Grundsätze die institutionellen Voraussetzungen, unter denen gerechte und kollektiv verbindliche Entscheidungen zustande kommen. In der Hauptsache handelt sie von den politischen Partizipationsrechten und den liberalen Freiheitsrechten freier und gleicher Bürger. Die soziale Gerechtigkeit hat demgegenüber ein weiteres Anwendungsfeld. Sie bezieht sich auf die gesamte institutionelle Grundstruktur einer Gesellschaft und die durch sie bestimmten sozialen Strukturen. Ihre Grundsätze sagen uns, wie die in einer Gesellschaft kollektiv verfügbaren

Güter und Ressourcen gerechterweise zu verteilen sind. Das Verhältnis von politischer und sozialer Gerechtigkeit wird dadurch bestimmt, dass soziale Gerechtigkeit ein kollektives, nur durch Kooperation aller Gesellschaftsmitglieder zu realisierendes Gut ist. Für alle Formen gesellschaftsweiter Kooperation gilt, dass sich die Verteilung gemeinsam produzierter Güter und nutzbar gemachter Ressourcen der Kontrolle durch Einzelne entzieht. Keine Person kann durch ihr individuelles Handeln kontrollieren, welche Güterverteilung in einer Gesellschaft realisiert wird. Es ist deshalb die Aufgabe politischer Einrichtungen, durch geeignete institutionelle Regelungen für soziale Gerechtigkeit zu sorgen. Eine ausschließlich an Problemen demokratischer Partizipation und individueller Freiheitsrechte orientierte Konzeption politischer Gerechtigkeit ist notwendigerweise unvollständig und auf sie ergänzende Grundsätze für die Verteilung materieller Güter und Ressourcen angewiesen. Ohne diese könnte sie nicht alle Aspekte erfassen, unter denen politische Institutionen und die von ihnen generierten kollektiven Entscheidungen als ungerecht kritisiert werden können.

In der vorliegenden Arbeit soll eine Konzeption sozialer Gerechtigkeit vorgestellt werden, die sich in einer kritischen Auseinandersetzung mit John Rawls' Auffassung der Gerechtigkeit als Fairness entwickelt hat. Rawls zufolge sind die für eine wohlgeordnete Demokratie angemessenen Grundsätze solche, die gleichberechtigte Bürger unter fairen Bedingungen für ihre Gesellschaft wählen würden. Er konkretisiert diese Vorstellung mithilfe seines Modells eines Urzustandes. Dabei handelt es sich um eine fiktive Situation, in der Bürger hinter einem „Schleier der Unwissenheit" beraten und kollektiv entscheiden, welche Gerechtigkeitsgrundsätze ihre Gesellschaft regulieren sollen. Wegen des Schleiers der Unwissenheit wissen die Bürger im Urzustand weder, welche persönlichen Interessen sie in ihrer Gesellschaft haben, noch welche soziale Position sie in ihr einnehmen. Damit wird sichergestellt, dass partikulare Interessenlagen ohne Einfluss auf ihre Entscheidung für bestimmte Gerechtigkeitsgrundsätze bleiben. Demokratische Bür-

ger, so die Leitidee dieses Gedankenexperiments, betrachten einander als gleichgestellte Kooperationspartner mit gleichen Ansprüchen auf alle kollektiv zu verteilenden Rechte, Privilegien und Güter. Sie sind deshalb bereit, von allem abzusehen, was irgendjemandem bei der Wahl von Gerechtigkeitsgrundsätzen Vorteile gegenüber seinen Mitbürgern verschaffen könnte. Der Schleier der Unwissenheit bewirkt, dass die Wahl von Gerechtigkeitsgrundsätzen, ähnlich wie Rousseau es sich vorgestellt hat, im Sinne einer *volonté générale* ausschließlich durch Interessen bestimmt wird, die *alle* Bürger teilen.

Nach Rawls würden sich die Bürger unter diesen Umständen auf zwei Gerechtigkeitsgrundsätze einigen. Der erste fordert für alle Bürger ein adäquates System gleicher politischer Rechte und liberaler Freiheiten. Der zweite Grundsatz bezieht sich auf die in einer Gesellschaft bestehenden sozialen und ökonomischen Ungleichheiten. Sie sind nach Rawls nur dann gerecht, wenn alle sozialen Positionen *erstens* allen Bürgern unter Bedingungen fairer Chancengleichheit offen stehen und wenn die bestehenden Ungleichheiten sich *zweitens* zum größtmöglichen Vorteil der am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder auswirken. Der zweite Teil des zweiten Grundsatzes, das so genannte Differenzprinzip, bildet den Zielpunkt der vorliegenden Studie. Gleiche Grundfreiheiten für alle Bürger und faire Chancengleichheit sind in modernen Demokratien weithin anerkannte Forderungen politischer und sozialer Gerechtigkeit. Das Differenzprinzip hat dagegen seit dem Erscheinen von *A Theory of Justice* 1971 nur vereinzelt Zustimmung gefunden. Viele betrachten es als Ausdruck einer radikal egalitären Gerechtigkeitsauffassung mit fragwürdigen normativen Implikationen. Und in der Tat ist nicht ohne weiteres einzusehen, warum sich die Verteilung materieller Güter in einer Gesellschaft vorrangig an den Interessen ihrer am wenigsten begünstigten Mitglieder orientieren sollte. Dies scheint jedenfalls der Vorstellung zu widersprechen, dass moralische Grundsätze und soziale Normen die Interessen aller von ihnen Betroffenen gleichermaßen berücksichtigen müssen.

Methodisch richten sich die Einwände vor allem auf den Rawls'schen Versuch einer Herleitung seines Differenzprinzips mithilfe der Konstruktion des Urzustandes. Es wird bestritten, dass rationale Personen dieses Prinzip als Verteilungsregel für materielle Güter und Ressourcen wählen würden, wenn sie hinter einem Schleier der Unwissenheit in Unkenntnis ihrer mehr oder weniger vorteilhaften sozialen und persönlichen Lebensumstände zu entscheiden hätten. Das Differenzprinzip bietet Bürgern, die im Urzustand ihre tatsächliche gesellschaftliche Stellung nicht kennen und sich deshalb vor sozialen und ökonomischen Risiken schützen wollen, die größtmögliche Absicherung für den Fall, dass sie zur Gruppe der am wenigsten Begünstigten gehören sollten. Dies geschieht jedoch um den Preis unbestimmt großer Nachteile in Form von Einkommenseinbußen durch Umverteilungen, falls sich herausstellen sollte, dass sie tatsächlich einer begünstigteren Gruppe angehören. Von rationalen Personen sollten wir erwarten, dass sie die Vor- und Nachteile verschiedener Güterverteilungen mit Blick auf *alle* sozialen Positionen gegeneinander abwägen, wenn jede dieser Positionen ihre eigene sein könnte, und eben dies müssen sie hinter dem Schleier der Unwissenheit annehmen. Es ist deshalb nicht ohne weiteres nachzuvollziehen, warum Bürger im Urzustand ihre Entscheidung so treffen sollten, als seien die Nachteile einer Verteilung nach dem Differenzprinzip für begünstigtere Positionen gegenüber den Vorteilen für die am wenigsten Begünstigten vernachlässigbar.

In der vorliegenden Arbeit soll das Differenzprinzip gleichwohl als ein angemessener Grundsatz für die Verteilung der Einkommen und Vermögen verteidigt werden. Auch wenn es nicht gelingt, diesen Grundsatz mithilfe des Modells rationaler individueller Entscheidungen hinter einem Schleier der Unwissenheit zu begründen, lässt sich, so meine These, doch zeigen, dass in demokratischen Gesellschaften nur solche Güterverteilungen öffentlich zu rechtfertigen sind, die den am wenigsten Begünstigten größtmögliche Vorteile bieten.

In den Kapiteln 1-4 wird die Rawls'sche Gerechtigkeitskonzeption und die Stellung des Differenzprinzips in ihr diskutiert.

Sie haben den Charakter einer kritischen Bestandsaufnahme. Kapitel 1 stellt die beiden Rawls'scheen Gerechtigkeitsgrundsätze vor. In Kapitel 2 wird Rawls' These vom Vorrang der politischen und liberalen Grundfreiheiten gegenüber den Forderungen sozialer Gerechtigkeit diskutiert und bestätigt. Dies ist für die Begründung des Differenzprinzips nicht unmittelbar von Bedeutung, trägt jedoch zum Verständnis der Stellung dieses Grundsatzes im Gefüge der anderen Gerechtigkeitsforderungen bei. Auch hilft es uns in Kapitel 3 bei der Analyse der Rawls'schen Begründungsstrategie. In ihm wird die Herleitung des Differenzprinzips als das Ergebnis rationaler individueller Entscheidungen hinter einem Schleier der Unwissenheit erörtert. Es zeigt sich, dass es Rawls nicht gelungen ist, eine schlüssige entscheidungstheoretische Begründung seines Verteilungsprinzips zu liefern. Kapitel 4 untersucht in Auseinandersetzung mit Joshua Cohen die Möglichkeiten einer Begründung des Differenzprinzips im Rekurs auf die sozialen Grundlagen der Selbstachtung. Auch dieses Kapitel endet mit einem negativen Ergebnis.

In den Kapiteln 5-9 werden die Grundzüge der Konzeption der gerechtfertigten Ungleichheiten entwickelt. Diese geht von der Idee der öffentlichen Rechtfertigung sozialer Normen aus und liefert den Ansatz für eine Begründung des Differenzprinzips in Kapitel 9. Unangesehen sonstiger Differenzen teilt sie drei wichtige Bauelemente mit der Rawls'schen Theorie. Dies sind *erstens* die Idee einer wohlgeordneten Gesellschaft als eines fairen Systems sozialer Kooperation, das von öffentlich anerkannten Gerechtigkeitsgrundsätzen reguliert wird; *zweitens* der Begriff der moralischen Person; und *drittens* die von mir und Rawls gemeinsam entwickelte Konzeption eines *vernünftigen* Pluralismus von normativen Überzeugungen und Wertvorstellungen.

Ausgehend von der Idee einer wohlgeordneten Gesellschaft und vom Personbegriff stelle ich in Kapitel 5 meine Konzeption der öffentlichen Rechtfertigung von Normen in einer Gesellschaft moralisch autonomer Personen vor. In Kapitel 6 wird diese Konzeption auf das Problem einer gerechten Güter-

verteilung angewendet. Alle Bürger, so meine Ausgangsthese, haben als freie und gleiche moralische Personen *prima facie* gleiche Ansprüche auf die in ihrer Gesellschaft kollektiv verfügbaren Güter und Ressourcen. Das Problem der Begründung von Grundsätzen der Verteilungsgerechtigkeit stellt sich deshalb als Problem der öffentlichen Rechtfertigung von Ungleichverteilungen. Die leitende Fragestellung ist nicht länger, wie bei Rawls, welche Verteilungsgrundsätze Bürger hinter einem Schleier der Unwissenheit rationalerweise für sich selbst wählen würden, sondern: Wie können Bürger, die einander als gleichberechtigte Kooperationspartner anerkennen, in voller Kenntnis der zwischen ihnen bestehenden Interessengegensätze und Meinungsverschiedenheiten Ungleichverteilungen voreinander öffentlich rechtfertigen?

Kapitel 6 entwirft eine Typologie von Gründen für Ungleichverteilungen von Gütern und Ressourcen und liefert damit das Grundgerüst für alles Weitere. Als Rechtfertigungsgründe für soziale und ökonomische Ungleichheiten kommen demnach nur (1) bedarfsbezogene Ansprüche, (2) leistungsbezogene Ansprüche und (3) prudenzielle Gründe in Frage. Im Anschluss wird untersucht, unter welchen Bedingungen in pluralistischen Gesellschaften begründete bedarfsbezogene moralische Ansprüche auf größere als gleiche Güterzuteilungen entstehen. So ergeben sich die Grundzüge einer Theorie der sozialen Unterstützung von Personen in ‚öffentlich anerkannten Notlagen'. Ungleichverteilungen von Gütern sind ihr zufolge dann gerechtfertigt, wenn sie notwendig sind, um Gesellschaftsmitglieder, die dazu nicht selbst in der Lage sind, mit dem für ein selbstbestimmtes Leben notwendigen Minimum an Gütern und Handlungsmöglichkeiten zu versorgen. So sind zum Beispiel chronisch Kranke und Behinderte häufig auf teure Medikamente und aufwendige Apparaturen angewiesen, die sie ohne soziale Unterstützung nicht finanzieren könnten. Die Konzeption eines durch bedarfsbezogene Ansprüche begründeten moralischen Minimums wird in Kapitel 7 zur Beantwortung der für jede Konzeption sozialer Gerechtigkeit grundlegenden Frage

herangezogen, nach welchen Kriterien das Wohlergehen verschiedener Personen verglichen werden soll und unter welchen Bedingungen Personen als *materialiter* gleichgestellt betrachtet werden.

Kapitel 8 ist dem Problem leistungsbezogener moralischer Ansprüche gewidmet. Im Einzelnen wird dargelegt, warum leistungsbezogene Ansprüche auf größere als gleiche Güterzuteilungen, entgegen einer weit verbreiteten Auffassung, keine eigenständigen *moralischen* Rechtfertigungsgründe für Ungleichverteilungen bieten. Sie können, so die These des Kapitels, in einer gerechten Gesellschaft nur eine aus prudentiellen Erwägungen abgeleitete Rolle spielen, wenn leistungsbezogene Entlohnungen zu Produktivitätssteigerungen führen, die allen zugute kommen. Kapitel 9 schließlich enthält meine Begründung des Differenzprinzips. Es wird gezeigt, warum nach Erfüllung aller begründeten bedarfsbezogenen Ansprüche Ungleichverteilungen nur öffentlich zu rechtfertigen sind, wenn sie zum größtmöglichen Vorteil der am wenigsten Begünstigten ausfallen.

Die Arbeit endet mit dem Ergebnis, dass eine wohlgeordnete Gesellschaft, deren Bürger einander als freie und gleiche moralische Personen anerkennen, nur dann gerecht ist, wenn die in ihr bestehende Verteilung materieller Güter und Ressourcen zwei Bedingungen erfüllt:

(1) Allen Gesellschaftsmitgliedern, die dazu aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, wird das zur Erfüllung ihrer bedarfsbezogenen Ansprüche notwendige Minimum an Gütern und Ressourcen garantiert.

(2) Alle Güter und Ressourcen, die nicht zur Erfüllung bedarfsbezogener Ansprüche benötigt werden, werden nach dem Differenzprinzip so verteilt, dass der auf die am wenigsten Begünstigten entfallende Anteil so groß wie möglich ist.

Diese Arbeit ist in einer früheren Fassung 1997 vom Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster als Habilitationsschrift angenommen worden. Ich danke den Gutachtern Dieter Birnbacher, Peter Rohs, Ludwig Siep und Wilhelm Vossenkuhl für ihre Kommen-

tare und Anregungen, auf die ich bei der Überarbeitung zurückgreifen konnte. Seitdem hatte ich Gelegenheit, meine Überlegungen und Thesen in zahlreichen Diskussionen nach Vorträgen und in Seminaren zu erproben. Ich verdanke all denen, die sich an diesen Diskussionen mit Kritik und Ermutigung beteiligt haben, viel mehr, als vereinzelte Nennungen von Namen zu erkennen geben.

Während eines zweijährigen Aufenthalts in Harvard haben die Gespräche mit Alyssa Bernstein, Burton Dreben, Peter de Marneffe, Elijah Millgram, Thomas Pogge, Thomas Scanlon und vor allem John Rawls mein Verständnis für die Probleme der Gerechtigkeitstheorie nachhaltig geprägt, noch bevor es dann in Münster mit dem Projekt der gerechtfertigten Ungleichheiten losging. Dort waren es neben Peter Rohs und Ludwig Siep Michael Anderheiden, Kurt Bayertz, Walter Brinkmann, Christoph Fehige, Rotraud Hansberger, Dieter Janssen, Georg Mohr, Ise Raters, Christian Suhm und Marcus Willaschek, mit denen sich ein reger Austausch entwickelte. Wichtige Kommentare zu Vorfassungen und englischen oder deutschen Vortragsversionen von einzelnen Kapiteln erhielt ich auch von Robert Alexy, Bruce Brouwer, Allen Buchanan, Joshua Cohen, Rainer Forst, Frank Dietrich, Ulrich Gähde, Wulf Gaertner, Bernward Gesang, Miguel Giusti, Stefan Gosepath, Richard Hare, Hartmut Kliemt, Arthur Kuflik, Nadia Mazouz, Ulrich Nortmann, Rudolf Schüssler, Thomas Spitzley, Bob Summers, Ernst Tugendhat und Carola von Villiez.

Rotraud Hansberger, Werner Hein, Ise Raters und Markus Stepanians haben zu verschiedenen Zeiten die Mühe auf sich genommen, den gesamten Text sorgfältig zu studieren; sie machten wertvolle Verbesserungsvorschläge und haben mich vor mancher Torheit bewahrt. Ihnen möchte ich ganz besonders danken, ebenso wie Anne Leist, die mir in Saarbrücken mit unendlicher Geduld und Sorgfalt bei der Schlussredaktion geholfen hat.

Für die Gelegenheit, alles noch einmal in „Einsamkeit und Freiheit“ zu überdenken und zum Abschluss zu bringen, bin ich

dem Zentrum für interdisziplinäre Forschung in Bielefeld und seinen Mitarbeitern dankbar, die mich im Sommersemester 2002 als Fellow großzügig unterstützten. Den Mitgliedern der Forschergruppe „Procedural Approaches to Conflict Resolution" von Matthias Raith, Walter Trockel und Joachim Rosenmüller danke ich für lebhafte Diskussionen und den guten Geist interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Münster, im Juli 2002 Wilfried Hinsch

1. Kapitel:

Die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze

Nach Rawls zeichnet sich eine gerechte Gesellschaft dadurch aus, dass ihre wichtigsten Institutionen zwei Grundsätzen genügen. Diese lauten nach einer Formulierung aus *Political Liberalism*:

I. Jede Person hat den gleichen Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundrechte und Freiheiten, das mit demselben System für alle vereinbar ist, und innerhalb dieses Systems wird der faire Wert der gleichen politischen (und nur der politischen) Freiheiten garantiert.

II. Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: *erstens* müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen unter Bedingungen fairer Chancengleichheit offen stehen, und *zweitens* müssen sie sich zum größtmöglichen Vorteil für die am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder auswirken.[1]

Zu den beiden Grundsätzen gehört außerdem eine Festlegung der zwischen ihren Teilen bestehenden Vorrangverhältnisse. So wird dem ersten Grundsatz ein absoluter Vorrang vor den beiden Teilen des zweiten Grundsatzes zugesprochen, und innerhalb des zweiten Grundsatzes hat das Prinzip der fairen Chancengleichheit einen absoluten Vorrang vor dem Differenzprinzip, das größtmögliche Vorteile für die durch soziale und ökonomische Ungleichheiten am wenigsten Begünstigten fordert.[2]

Der Inhalt der beiden Gerechtigkeitsgrundsätze wird von Rawls durch eine Liste von Grundgütern (*primary goods*) konkretisiert, um deren Verteilung es geht. Unter Grundgütern versteht Rawls bestimmte Freiheiten, Vorrechte und allgemein

dienliche Mittel, auf die alle Bürger gleichermaßen angewiesen sind, um die für gerechte soziale Kooperation grundlegenden moralischen Vermögen angemessen zu entwickeln und auszuüben.[3] Die Liste der Grundgüter umfasst: (1) die aus den Verfassungen moderner Demokratien vertrauten politischen Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten – das aktive und passive Wahlrecht, die Freiheit der politischen Rede, Religions- und Gewissensfreiheit und die im Gedanken der Rechtsstaatlichkeit zusammengefassten persönlichen Schutzrechte und Freiheiten, (2) Freizügigkeit und freie Berufswahl, (3) die mit öffentlichen Ämtern und gesellschaftlichen Positionen verbundenen Vorrechte und Privilegien, (4) Einkommen und Vermögen, (5) die sozialen Grundlagen der Selbstachtung.[4]

Diese Grundgüter sind gesellschaftliche Güter und unterscheiden sich von natürlichen Gütern wie Gesundheit und Geisteskraft dadurch, dass ihre Bereitstellung und Verteilung, mehr oder weniger direkt, durch die institutionelle Grundstruktur einer Gesellschaft bestimmt wird, das heißt durch deren politische Verfassung, ihre Wirtschaftsordnung und andere grundlegende Einrichtungen, wie zum Beispiel die Familie und das Bildungssystem.[5] Wir können die Rawls'schen Grundgüter danach einteilen, welcher der beiden Grundsätze ihre Verteilung regelt. Die politischen und bürgerlichen Grundfreiheiten fallen unter den ersten Grundsatz; soziale Vorrechte und Privilegien, Einkommen und Vermögen unter den zweiten. Die Zuordnung der freien Berufswahl und der Freizügigkeit ist nicht ganz eindeutig. Einerseits gehören sie nach Rawls zu den wesentlichen Verfassungsinhalten, die, so nehmen wir an, durch grundrechtliche Garantien geschützt werden, andererseits zählt Rawls selbst sie nicht zu den durch den ersten Grundsatz regulierten Grundrechten und Freiheiten.[6] Die sozialen Grundlagen der Selbstachtung nehmen unter den Grundgütern eine Sonderstellung ein, zum einen wegen ihrer großen Bedeutung für alle Gesellschaftsmitglieder, zum anderen, weil ihre Gewährleistung voraussetzt, dass alle anderen Grundgüter in Übereinstimmung mit den beiden Gerechtigkeitsgrundsätzen gerecht verteilt werden.[7]

1. *Politische und bürgerliche Grundfreiheiten*

Mit Blick auf die Anwendung der beiden Grundsätze lassen sich zwei Bereiche innerhalb der institutionellen Grundstruktur einer Gesellschaft unterscheiden: der Bereich des Politischen und der des Sozialen. Inhaltlich fordert der erste Grundsatz, allen Gesellschaftsmitgliedern *erstens* gleiche und angemessene politische Freiheiten zu garantieren und dadurch institutionell zu gewährleisten, dass sie die gleichen Mitwirkungsrechte beim Zustandekommen kollektiv verbindlicher Entscheidungen haben. *Zweitens* sollen allen gleiche und angemessene bürgerliche Grundfreiheiten gewährt werden, die festlegen, innerhalb welcher Grenzen kollektive Entscheidungen in das Leben einzelner Gesellschaftsmitglieder eingreifen dürfen. Der erste Grundsatz zielt mit anderen Worten auf die Verwirklichung eines demokratischen und liberalen Verfassungsstaates, der das Prinzip der Volkssouveränität realisiert und seinen Bürgern unverletzliche individuelle Freiheitsrechte garantiert.

Die Forderung nach gleichen politischen und bürgerlichen Grundfreiheiten und die Garantie des fairen Wertes der politischen Freiheiten legen zusammen institutionell-rechtliche und materiell-empirische Rahmenbedingungen fest, unter denen in einer gerechten Gesellschaft legitime politische Entscheidungen zustande kommen. Darunter sind solche Entscheidungen zu verstehen, die für alle Bürger verbindlich sind und die nötigenfalls mit staatlicher Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Die politischen Grundfreiheiten beziehen sich ausschließlich auf die institutionelle Gewährleistung gleicher und angemessener *formeller* Rechte der Beteiligung an kollektiv verbindlichen Entscheidungen. Durch die Garantie des fairen Wertes der politischen Freiheiten soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass die mit ihnen verbundenen Rechte von allen Bürgern wahrgenommen und genutzt werden können. Alle Bürger sollen, dem Gedanken der demokratischen Gleichheit gemäß, bei ähnlichen Begabungen und Fähigkeiten unabhängig von ihrer sozialen Stellung vergleichbare Chancen haben, politische Ämter zu

übernehmen und an kollektiven Entscheidungen teilzunehmen. Um dies zu erreichen, müssen den auch in einer gerechten Gesellschaft bestehenden sozialen und ökonomischen Ungleichheiten ausgleichende Maßnahmen entgegengesetzt werden. So können denjenigen, die über mehr Mittel verfügen, Beschränkungen für den Gebrauch ihrer Ressourcen im Prozess der politischen Entscheidungsfindung auferlegt werden, oder es können denen mit einem geringeren Einfluss öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, um ihnen faire Chancen der politischen Partizipation zu geben. So lässt sich verhindern, dass Bürger, die aufgrund ihrer sozialen Stellung über größere Ressourcen und bessere Einflussmöglichkeiten als andere verfügen, dadurch unfaire Vorteile im Prozess der politischen Meinungs- und Willensbildung erlangen.[8]

2. *Faire Chancengleichheit*[9]

Der zweite mit dem Problem sozialer Gerechtigkeit befasste Grundsatz hat ein weiteres Anwendungsfeld als der Freiheitsgrundsatz. Er betrifft die gesamte institutionelle Grundstruktur einer Gesellschaft einschließlich ihrer Wirtschafts-, Sozial- und Bildungssysteme mit allen durch sie bedingten Formen sozialer Schichtung und Differenzierung. Rawls geht davon aus, dass auch in einer gerechten Gesellschaft soziale und ökonomische Ungleichheiten bestehen werden, so dass sich das Problem sozialer Gerechtigkeit als Frage nach dem zulässigen Ausmaß solcher Ungleichheiten stellt. Für die Beantwortung dieser Frage stellen die beiden Teile des zweiten Grundsatzes oberste Richtlinien auf. Der erste Teil fordert für alle Gesellschaftsmitglieder faire Chancen im Wettbewerb um erstrebenswerte soziale Positionen. Der zweite Teil, das Differenzprinzip, betrifft die Verteilung der Einkommen und Vermögen in einer Gesellschaft. Sie ist nach Rawls nur dann gerecht, wenn die bestehenden materiellen Ungleichheiten zum größtmöglichen Vorteil der von ihnen am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder ausfallen.

Der von Rawls in die Diskussion eingeführte Begriff der fairen Chancengleichheit ist ein sowohl in analytisch-begrifflicher als auch in moralischer Hinsicht komplexer und schwierig zu fassender Begriff.[10] Ich begnüge mich mit einigen elementaren und zum Verständnis der Stellung des Differenzprinzips im Kontext der Rawls'schen Gerechtigkeitsauffassung nötigen Klärungen. Die Bedeutung der *fairen* Chancengleichheit wird deutlich, wenn wir sie der *formalen* Chancengleichheit gegenüberstellen. Letztere ist in einer Gesellschaft bereits dann verwirklicht, wenn deren Institutionen allen Gesellschaftsmitgliedern dieselben *rechtlichen* Möglichkeiten bieten, durch eigene Anstrengungen erstrebenswerte gesellschaftliche Positionen zu erreichen. Niemand wird durch gesetzliche Bestimmungen daran gehindert, eine gewünschte Ausbildung aufzunehmen oder einen bestimmten Beruf zu ergreifen, wenn er (oder sie) die jeweils sachlich einschlägigen Anforderungen erfüllt. Gesetze, die es bestimmten Personen allein aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts oder ihrer Religionszugehörigkeit ohne Rücksicht auf ihre fachliche Qualifikation gesetzlich verbieten, bestimmte Berufe zu ergreifen oder Ämter wahrzunehmen, verletzen den Grundsatz formaler Chancengleichheit und sind insofern ungerecht. Die Vorstellung der fairen Chancengleichheit geht über diese minimale Forderung einer rechtlichen Gleichstellung hinaus. Sie zielt auf die Realisation einer sozialen Welt, in der es für alle nicht nur rechtlich zulässig ist, attraktive soziale Positionen anzustreben und einzunehmen, sondern in der darüber hinaus alle Bürger mit ähnlichen Begabungen und Talenten tatsächlich vergleichbare Chancen haben, diesbezügliche Lebenspläne zu verwirklichen. Und dies setzt voraus, dass niemand durch die materielle Lage seiner Herkunftsfamilie oder durch andere Formen der sozialen Benachteiligung und Diskriminierung daran gehindert wird, seine Talente und Fähigkeiten zu entwickeln und auszuüben. Während formale Chancengleichheit bereits durch eine geeignete rechtliche Ausgestaltung aller relevanten gesellschaftlichen Institutionen erreicht werden kann, setzt faire Chancengleichheit

darüber hinaus umfassende sozialpolitische Programme voraus. Sie müssen, zum Beispiel durch öffentliche Finanzierung von Bildungs- und Fortbildungseinrichtungen, darauf hinwirken, bestehende Formen der sozialen Benachteiligung und Diskriminierung innerhalb und außerhalb der Familie abzubauen und auszugleichen.

Von den beiden Teilforderungen des zweiten Grundsatzes bereiten das Prinzip der fairen Chancengleichheit und seine Umsetzung die größeren Schwierigkeiten. Während sich bei der Anwendung des Differenzprinzips im Wesentlichen praktisch-ökonomische Probleme stellen, führt der Versuch, Chancengleichheit zu verwirklichen, in grundsätzliche moralische Verwicklungen. Es wird weithin anerkannt, dass eine gerechte Gesellschaft über formale Chancengleichheit hinausgehen muss. Alle Gesellschaftsmitglieder haben *prima facie* den gleichen Anspruch auf die Verwirklichung anspruchsvoller und erfüllender Lebenspläne, die ihren Begabungen und Talenten entsprechen, und die Beschränkung der Lebenschancen Einzelner durch ihre gesellschaftlichen Startpositionen oder andere Formen der Benachteiligung ist moralisch nicht zu rechtfertigen. Sozialpolitische Programme, etwa zur Verbesserung der Bildungschancen benachteiligter Gruppen, sind deshalb nicht nur politisch wünschenswert, sondern notwendige Forderungen sozialer Gerechtigkeit. Wie bei allen inhaltlich bestimmten Gerechtigkeitszielen treten bei der Verwirklichung der Chancengleichheit jedoch Ziel- und Normenkonflikte auf. Dies wird in den Bereichen der Bildungs- und Frauenförderung deutlich. So werden die Bildungschancen einer Person wesentlich durch ihre primäre Sozialisation in der Familie und damit durch die soziale Stellung ihrer Eltern mitbestimmt. Die meisten auf Ausgleich zielenden staatlichen Fördermaßnahmen können erst im Kindergarten- und Schulalter wirksam werden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Talente und Fähigkeiten einer Person in ihren Grundzügen bereits festliegen und gemäß dem jeweiligen familiären Hintergrund ausgeprägt wurden. Dies setzt der Realisation von Chancengleichheit vergleichsweise enge Grenzen.

Das Ideal vollständiger sozialer Gleichheit wäre nur dann zu realisieren, wenn Kinder nicht bei ihren Eltern aufwüchsen, sondern von staatlichen Institutionen erzogen würden, weil nur sie allen annähernd gleiche Bedingungen für die Entwicklung ihrer Anlagen und Talente bieten könnten. Dies tritt jedoch nicht nur mit dem für Kinder normalerweise sehr großen Wert in Konflikt, bei den eigenen Eltern aufzuwachsen, sondern auch mit dem in einer freien und pluralistischen Gesellschaft anerkannten Anspruch der Eltern, ihre Kinder im Sinne ihrer eigenen Lebens- und Wertvorstellungen zu erziehen. Vollständige Chancengleichheit ist deshalb in einer freien Gesellschaft nicht zu erreichen.

Ich verstehe Rawls' Begriff der *fairen* Chancengleichheit so, dass er eine Mittelposition zwischen formaler und vollständiger Chancengleichheit beschreibt, die dann realisiert ist, wenn die Lebenschancen aller Gesellschaftsmitglieder mit gleichen Begabungen und Talenten genau soweit angeglichen worden sind, wie es mit allen anderen in einer wohlgeordneten Gesellschaft öffentlich anerkannten Werten und Normen vereinbar ist. Wie schwer es ist, diese Mittelposition genauer zu bestimmen, zeigt sich zum Beispiel in der aktuellen Diskussion über die geeigneten Formen der beruflichen und sozialen Förderung von Frauen. Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass über die grundrechtliche Gleichstellung von Frauen hinaus politische Maßnahmen notwendig sind, um der nach wie vor bestehenden sozialen Benachteiligung von Frauen entgegenzuwirken. Umstritten ist dagegen, was es konkret bedeutet, faire Chancengleichheit für Frauen und Männer zu verwirklichen. Müssen Frauen und Männer dazu in allen relevanten gesellschaftlichen Gremien zu gleichen Anteilen vertreten sein, und ist es mit Blick auf die *prima facie* gleichen Ansprüche aller Beteiligten zulässig, Frauen durch Quotenregelungen bei der Konkurrenz um begehrte und einflussreiche soziale Positionen und Ämter gegenüber Männern zu bevorzugen? Die erste Vorstellung ist unrealistisch, die zweite steht nach der Auffassung nicht weniger Menschen in Konflikt mit der grundrechtlichen Gleichheit

von Frauen und Männern. Praktisch bedeuten festgelegte Quoten zugunsten von Frauen, dass fachlich gleichermaßen qualifizierte Männer im Einzelfall häufig keine fairen Chancen in der Konkurrenz um eine begehrte Position haben.

3. *Einkommen und Vermögen als Grundgüter*

Wir kommen nun zum Differenzprinzip, das im Gefüge der Rawls'schen Grundsätze die gesellschaftliche Verteilung der Einkommen und Vermögen reguliert. Rawls zählt Einkommen und Vermögen – verstanden im Sinne eines freien Verfügens über materielle Güter und Ressourcen – zu den Grundgütern, an denen alle Gesellschaftsmitglieder unabhängig von ihren persönlichen Lebensumständen und Präferenzen rationalerweise interessiert sind. Dies ist von einigen Autoren als eine Fehlorientierung an kapitalistischen Lebensverhältnissen und instrumentalistisch verkürzten Wertmaßstäben kritisiert worden.[11] Ich möchte auf die vorgebrachten Kritikpunkte hier nicht im Einzelnen eingehen und nur einige Bemerkungen zur Bedeutung von Einkommen und Vermögen als Grundgütern für alle Gesellschaftsmitglieder machen.

Die Möglichkeit, über materielle Güter und Ressourcen frei zu verfügen, hat für die meisten Menschen einen großen *instrumentellen Wert*. Die Lebenspläne der meisten setzen zu ihrer Verwirklichung ein ausreichend hohes Einkommen voraus, um materielle Grundbedürfnisse und darüber hinausgehende Wünsche zu befriedigen. Da auch niemand gezwungen ist, ihm zur Verfügung stehende Mittel tatsächlich zu nutzen, ist es unter instrumentellen Gesichtspunkten in der Regel besser, über mehr Ressourcen zu verfügen als über weniger; denn es ist vergleichsweise einfach, sich überflüssiger Mittel zu entledigen. Niemand wird deshalb vernünftigerweise, wenn es um die Wahl von auf Dauer gültigen Verteilungsgrundsätzen geht, vorab seinen Anspruch auf einen gerechten Anteil an materiellen Gütern aufgeben und sich unwiderruflich mit weniger zufrieden geben.

Der Anteil an Gütern und Ressourcen, über die eine Person frei verfügen kann, bestimmt jedoch nicht nur, in welchem Maße sie in der Lage ist, ihre Lebenspläne zu verwirklichen. Er legt auch fest, welchen realen Wert die durch den ersten Grundsatz garantierten Freiheiten und Vorrechte für sie haben. Neben dem instrumentellen Wert von Einkommen und Vermögen für alle Gesellschaftsmitglieder müssen wir ihren *freiheitsbezogenen Wert* berücksichtigen, wenn wir ihre Rolle als Grundgüter verstehen wollen. Die politischen Freiheiten und das Recht, sich als gleichberechtigter Bürger an kollektiven Entscheidungsprozessen zu beteiligen, sind für eine Person ohne Wert, die nicht in der Lage ist, Zeitungen zu kaufen oder ein Fernsehgerät aufzustellen, um sich über politische Fragen zu informieren. Und das Recht, sich frei zu bewegen und zu reisen, nützt demjenigen nichts, der sich weder Auto noch Fahrrad noch Fahrkarte leisten kann, um sich die Welt anzuschauen. Der Wert aller Rechte, Freiheiten und Privilegien einer Person kann als eine Funktion der Mittel beschrieben werden, die ihr zur Verfügung stehen, um die ihr formal zugestandenen Handlungsmöglichkeiten tatsächlich wahrzunehmen, und im Allgemeinen nehmen wir an, dass dieser Wert für eine Person mit ihrem Anteil an materiellen Ressourcen steigt.[12] Wenn wir mit Rawls die politischen und bürgerlichen Grundfreiheiten als von allen Bürgern benötigte Grundgüter betrachten, kommen wir deshalb nicht umhin, auch den zu ihrer Ausübung und Nutzung erforderlichen materiellen Gütern und Ressourcen diesen Status zuzuerkennen.

Rationale Personen werden ihre faktischen Handlungsmöglichkeiten naturgemäß dazu nutzen, ihre Lebenspläne zu verfolgen und zu verwirklichen. Dennoch lässt sich der freiheitsbezogene Wert von Einkommen und Vermögen nicht vollständig auf den instrumentellen Wert materieller Güter für die Erfüllung gegebener Präferenzen und Wünsche reduzieren. Ebenso, wie wir bestimmte uns formal-rechtlich garantierte Freiheiten um ihrer selbst willen schätzen, ohne notwendigerweise daran zu denken, sie jemals zu nutzen, können auch die

zum konkreten Freiheitsgebrauch nötigen materiellen Voraussetzungen einen intrinsischen Wert für uns haben. Wir schätzen sie dann nicht nur deswegen, weil sie uns ermöglichen, Dinge zu tun, die wir tatsächlich tun wollen, sondern weil wir die mit ihnen verbundenen *realen* Handlungsmöglichkeiten um ihrer selbst willen schätzen. Das Recht einer freien Wahl des Wohnorts und die Möglichkeit, ungehindert im eigenen Lande und über seine Grenzen hinaus zu reisen, hat auch für diejenigen einen Wert, die nicht im Ernst daran denken, jemals ihren Wohnort zu wechseln oder eine Reise zu unternehmen, und dasselbe gilt offenbar für die materiellen Voraussetzungen der Wahrnehmung dieser Rechte und Möglichkeiten.

Eine dritte für die Bedeutung von Einkommen und Vermögen als Grundgüter wesentliche Wertdimension ergibt sich aus dem, was ich den *formativen Wert* materieller Güter und Ressourcen nennen möchte. In diesem Punkt nimmt die Rawls'sche Theorie eine bereits bei Rousseau, Hegel und Marx formulierte Einsicht auf. Eine Gesellschaft ist mehr als ein System sozialer Kooperation zur Befriedigung gegebener Bedürfnisse und Präferenzen; diese entstehen vielmehr erst vor einem Hintergrund bereits existierender gesellschaftlicher Institutionen und etablierter Formen der Bedürfnisbefriedigung.[13] Dasselbe gilt für die zu einer vernünftigen Lebensplanung notwendigen Fähigkeiten und Dispositionen. Die Verteilung der Einkommen und Vermögen in einer Gesellschaft bildet einen sozialen Rahmen, der neben anderen Faktoren dafür bestimmend ist, in welcher Art und Weise sich die Fähigkeiten und Präferenzen der Gesellschaftsmitglieder ausbilden und entwickeln. Wer aufgrund seiner sozialen Herkunft oder Stellung davon ausgehen kann, dauerhaft über mehr Güter und Ressourcen zu verfügen als andere, wird sich in der Regel weiter gesteckte Ziele setzen und aufwendigere Lebenspläne verfolgen als jemand, der sich von früh an bescheiden musste. Auch sind für ihn normalerweise die ökonomischen und sozialen Bedingungen für die Entwicklung seiner Anlagen und Fähigkeiten besser. Für eine Theorie der Gerechtigkeit bedeutet dies, dass sie sich nicht darauf be-

schränken darf, gerechte oder faire Bedingungen für die Befriedigung gegebener Präferenzen und Interessen zu spezifizieren. Wir erwarten von ihr eine begründete Antwort auf die Frage, wie die institutionelle Grundstruktur einer Gesellschaft eingerichtet sein muss, wenn sie allen Beteiligten gerechte Bedingungen für die Ausbildung und Entwicklung von Bedürfnissen, Präferenzen und Fähigkeiten bieten will.

Daraus, dass alle Mitglieder einer Gesellschaft mit Blick auf den instrumentellen, freiheitsbezogenen und formativen Wert von Einkommen und Vermögen ein rationales Interesse daran haben, über materielle Güter und Ressourcen zu verfügen, folgt freilich nicht, dass auch alle notwendigerweise ein rationales Interesse daran hätten, ihren Anteil an diesen Gütern zu maximieren. Es ist eine Binsenweisheit, dass materieller Überfluss auch von Schaden sein kann, und offenkundig sind nicht alle Menschen an maximalen Güterzuteilungen interessiert. Wenn wir von den genannten drei Wertdimensionen materieller Ressourcen ausgehen, können wir gleichwohl feststellen, dass in einer gerechten Gesellschaft alle Bürger *erstens* einen fairen Anteil an materiellen Mitteln zur Verfolgung ihrer persönlichen Lebenspläne erhalten, dass *zweitens* alle über einen fairen Anteil an Ressourcen zur Ausübung ihrer Freiheiten und anderweitigen Privilegien als Bürger verfügen können und dass *drittens* für alle faire Bedingungen der Ausbildung und Entwicklung ihrer persönlichen Präferenzen und Fähigkeiten bestehen. Und dies genügt, um die Bedeutung von Einkommen und Vermögen für alle Gesellschaftsmitglieder hoch genug einzuschätzen, um ihre Verteilung durch oberste Gerechtigkeitsgrundsätze zu regulieren.

4. *Das Differenzprinzip*

Bei Rawls wird die zunächst unbestimmte Vorstellung einer gerechten oder adäquaten Verteilung materieller Güter und Ressourcen durch das Differenzprinzip konkretisiert. Wir kön-

nen uns seine Bedeutung anhand einer von Rawls verwendeten einfachen Grafik veranschaulichen.[14]

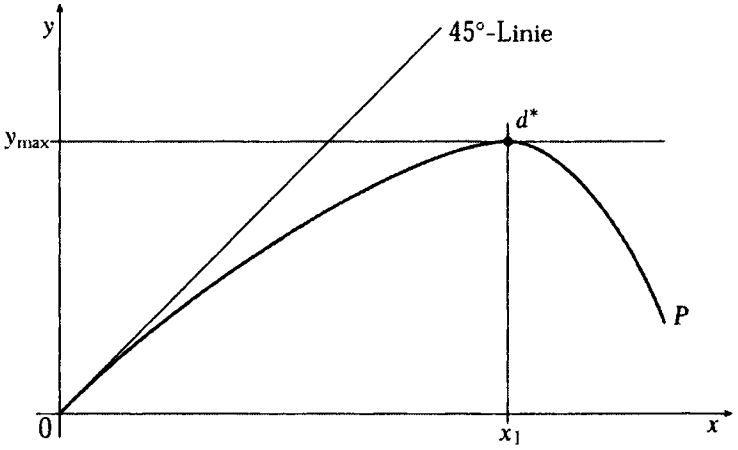

Abb. 1

Die 0P-Kurve in Abb. 1 bildet die in einer Gesellschaft bei einer gegebenen Einrichtung ihrer institutionellen Grundstruktur realisierbaren Einkommensverteilungen ab.[15] Sie beschreibt die wirtschaftliche Produktivität einer Gesellschaft in Abhängigkeit von der jeweils angestrebten Einkommensverteilung („P" steht für „Produktivität", „0" für die Gleichverteilung der Einkommen im Ursprung des Koordinatensystems). Der Einfachheit halber nehmen wir an, dass nur zwei soziale Gruppen zu berücksichtigen sind: die Gruppe der von ungleichen Einkommensverteilungen Begünstigten und die Gruppe der weniger Begünstigten. Auf der X-Achse werden die möglichen Einkommenszuwächse der begünstigten Gesellschaftsmitglieder abgetragen, auf der Y-Achse die der weniger Begünstigten, und zwar, so nehmen wir an, jeweils für ein repräsentatives Mitglied der beiden Gruppen. Ausgehend von einer Gleichverteilung aller Einkommen im Ursprung des Koordinatensystems beschreibt die 0P-Kurve durch eine gesteigerte Produktivität mögliche Einkommenszuwächse für beide Gruppen. Dabei

unterstellen wir, dass es sich um reale Einkommenszuwächse handelt, so dass einem höheren Einkommenswert auf den Achsen stets ein größerer Anteil an Gütern und Ressourcen für die Beteiligten entspricht.[16] Außerdem vergleichen wir nicht die von den Mitgliedern einer Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielten Einkommen, sondern die Lebenszeiteinkommen der für die jeweiligen Gruppen repräsentativen Person resp. ihre diesbezüglichen Einkommenserwartungen. Nur so lassen sich willkürliche, vom jeweiligen Stand individueller Lebensläufe und beruflicher Werdegänge abhängige Einschätzungen vermeiden.

Mit Blick auf die normative Begründung des Differenzprinzips kommt es weniger auf den exakten Verlauf der 0P-Kurve an als darauf, dass sie in etwa die in Abb. 1 beschriebene konkave Form hat, unterhalb der Winkelhalbierenden zügig ansteigend ihr Maximum im Punkt d^* erreicht und dann relativ steil abfällt. Dieser für die 0P-Kurve typischen Form liegt die empirische Annahme zugrunde, dass die Aussicht, differenzielle Einkommen zu erzielen, allen Gesellschaftsmitgliedern einen Anreiz für produktive Anstrengungen bietet und so zu einer Vermehrung der insgesamt verfügbaren Güter und Ressourcen führt. Bei einer geeigneten Verteilung des Mehrprodukts können alle Beteiligten von einer ungleichen Einkommensverteilung profitieren, also auch diejenigen, die nicht zur Gruppe der Begünstigteren gehören. Weiter nehmen wir an, dass die von Einkommensungleichheiten ausgehenden Produktivitätsanreize mit steigendem Einkommen abnehmen, und zwar umso stärker, je größer die bereits bestehenden Ungleichheiten sind. Dies kommt in der abnehmenden Steigung der 0P-Kurve zum Ausdruck.[17] Welchen konkreten Verlauf die 0P-Kurve für eine gegebene Gesellschaft nimmt, ist eine empirische Frage und von verschiedenen Faktoren abhängig. Eine wesentliche Rolle spielt die institutionelle Grundstruktur einer Gesellschaft. Sie bestimmt die rechtlichen Rahmenbedingungen für alle wirtschaftlichen Transaktionen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern und beeinflusst so mittelbar die Struktur und Spann-

breite realisierbarer Einkommensverteilungen. Von Bedeutung ist dabei nicht nur die Wirtschafts- und Eigentumsordnung einer Gesellschaft, sondern auch, welchen Einfluss staatliche Institutionen im Rahmen der politischen Verfassung und Rechtsordnung durch Steuern, geldpolitische Maßnahmen, Subventionen und gesetzliche Regulierungen auf den Wirtschaftsprozess nehmen können.[18]

Je nach Einrichtung der Grundstruktur ergibt sich ein spezifischer Verlauf der 0P-Kurve, das heißt eine Menge realisierbarer Einkommensverteilungen. Welche Einkommensverteilung schließlich realisiert wird, hängt dann zum einen von den wirtschaftlichen Transaktionen aller Beteiligten und zum anderen von distributiv wirksamen staatlichen Eingriffen, zum Beispiel durch Steuern und Transferzahlungen, ab. Wenn wir davon ausgehen, dass das Rawls'sche Differenzprinzip nicht nur einen wünschenswerten sozialen Zustand, sondern eine realisierbare Forderung sozialer Gerechtigkeit beschreibt, müssen wir annehmen, dass es möglich ist, durch eine geeignete Einrichtung der Grundstruktur und durch entsprechende verteilungspolitische Maßnahmen die Realeinkommen der am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder zu maximieren und den Verteilungspunkt d^* zu realisieren oder sich ihm zumindest anzunähern.

Eine Gesellschaft, deren Grundstruktur den ersten Gerechtigkeitsgrundsatz und die Bedingung fairer Chancengleichheit erfüllt, können wir, da verschiedene Einrichtungen der Wirtschaftsordnung denkbar sind, durch eine Schar von 0P-Kurven charakterisieren, die möglicherweise an unterschiedlichen Punkten ihr Maximum erreichen. Ist dies der Fall, fordert das Differenzprinzip, die Grundstruktur institutionell so auszugestalten, dass durch geeignete politische Maßnahmen das Maximum der am höchsten gelegenen 0P-Kurve (nennen wir es das absolute Maximum) realisiert werden kann. Im Folgenden gehen wir der Einfachheit halber stets davon aus, dass die jeweils dargestellte 0P-Kurve das absolute Maximum für die am wenigsten Begünstigten angibt und dass nur *eine* maximale 0P-Kurve zu berücksichtigen ist.

Ein letzter wichtiger Punkt betrifft die Identifikation der Personen, von denen wir sagen, dass sie durch verschiedene Einkommensverteilungen in unterschiedlicher Weise begünstigt werden. Die Forderung, dass Einkommensungleichheiten zum größtmöglichen Vorteil der am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder ausfallen müssen, darf nicht so verstanden werden, als ginge es darum, die Einkommen der Mitglieder einer bestimmten Gruppe von Personen zu maximieren, die sich durch Eigennamen oder definite Kennzeichnungen als Individuen identifizieren ließen. Dies wäre mit der Vorstellung, dass moralische Normen und Grundsätze allen Betroffenen gegenüber unparteiisch sein müssen, unvereinbar. Stellen wir uns vor, die Landwirte einer Gesellschaft befänden sich in der am wenigsten begünstigten Einkommensposition und es wäre möglich, ihre Realeinkommen durch eine staatliche Regulierung der Agrarpreise zu erhöhen, mit der Konsequenz allerdings, dass die Realeinkommen der ungelernten Fabrikarbeiter unter das Ausgangseinkommen der Landwirte fallen würden. In diesem Falle würde die staatliche Erhöhung der Agrarpreise gegen das Differenzprinzip verstoßen. Durch die Preisregulierung würden lediglich die Mitglieder der Gruppe der am wenigsten Begünstigten ausgetauscht, das Realeinkommen dieser Gruppe würde jedoch sinken. Das aber ist mit dem Differenzprinzip als einem Grundsatz distributiver Gerechtigkeit unvereinbar. Niemand hat, so unsere hier zugrunde liegende Intuition, einen moralischen Anspruch auf kollektive Hilfsmaßnahmen zur Verbesserung seiner materiellen Lebenssituation, wenn dadurch andere in eine Situation geraten, die schlechter ist als eben die Situation, aus der er herauskommen möchte.

Es geht also nicht darum, die Einkommen bestimmter Personen zu maximieren. Vielmehr soll das Einkommen einer Gruppe von Personen maximiert werden, die nicht durch die zu einem gegebenen Zeitpunkt zu ihr gehörigen Personen definiert ist, sondern durch ihre relative Stellung im System der gesellschaftlich realisierbaren Einkommensverteilungen. Wir können die Menge der in einer Gesellschaft bei einer gegebenen Einrich-

tung der Grundstruktur realisierbaren Einkommensverteilungen (EV) als eine Menge von Vektoren beschreiben. Jeder Komponente eines Vektors entspricht dann eine Einkommensstufe (das Einkommen der repräsentativen Person einer Einkommensgruppe).

$$EV = \left\{ \begin{matrix} x_1 \\ \cdot \\ \cdot \\ \cdot \\ x_n \end{matrix} \right\} \cdots \left\{ \begin{matrix} z_1 \\ \cdot \\ \cdot \\ \cdot \\ z_n \end{matrix} \right\}$$

Für jeden Vektor können wir ein minimales Element x_{min}, y_{min} ... z_{min} identifizieren, das uns das Einkommen der bei dieser Verteilung am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder angibt, ohne dass wir wissen müssten, wer zu dieser Gruppe tatsächlich gehört, oder dass wir annehmen müssen, dass es sich bei allen Verteilungen um dieselben Individuen handelt. Das Differenzprinzip fordert, dass derjenige Vektor als Einkommensverteilung gewählt wird, dessen minimales Element maximal in dem Sinne ist, dass es keinen anderen Vektor mit einem größeren minimalen Element gibt. Gefordert ist die Maximierung der minimalen Einkommensstufe oder, wie wir auch sagen können, die Realisation von Maximin-Einkommen für die am wenigsten Begünstigten.[19]

Im Vergleich zum Prinzip der fairen Chancengleichheit ist das Differenzprinzip vergleichsweise einfach anzuwenden, oder besser gesagt, die Schwierigkeiten bei seiner Anwendung betreffen keine internen moralischen Probleme einer Konzeption sozialer Gerechtigkeit, sondern lediglich praktisch-ökonomische Fragen eines zur Erfüllung des Differenzprinzips optimalen Steuersystems. Wenn wir von einer marktwirtschaftlich organisierten Gesellschaft ausgehen, in der alle am System sozialer Kooperation Beteiligten durch Marktpreise regulierte Erwerbseinkommen beziehen, geht es schlicht darum, durch ein geeignetes Steuersystem das gesamtgesellschaftliche Steueraufkommen im Sinne der Laffer-Kurve zu maximieren und auf diese

Weise maximale Transferzahlungen an die Gruppe derjenigen mit dem geringsten Realeinkommen zu finanzieren.[20] Da jedoch normalerweise niemand den genauen Verlauf der Lafferund der 0P-Kurve für eine Gesellschaft kennt, geht es darum, auf der Grundlage der zu einem Zeitpunkt empirisch am besten begründeten Vermutungen über den Verlauf dieser Kurven zumindest eine Annährung an Maximin-Einkommen für die Gruppe der am wenigsten Begünstigten zu erreichen. Eine zweite sozialpolitische Implikation des Differenzprinzips liegt darin, Ressourcen für die berufliche Bildung vordringlich an die am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder zu verteilen, um auf diese Weise ihre ökonomische Stellung langfristig zu verbessern.

5. *Liberale Gleichheit*

Nach Rawls lassen die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze zusammen mit den für sie charakteristischen Vorrangregeln die Konzeption der Gerechtigkeit als Fairness zu einer liberalen und egalitären Gerechtigkeitskonzeption werden. Rawls nennt drei Merkmale, durch die sich eine liberale Gerechtigkeitskonzeption von anderen, insbesondere utilitaristischen und perfektionistischen Konzeptionen unterscheidet: (1) Sie fordert für alle Bürger bestimmte Grundrechte, Freiheiten und Lebenschancen, wie sie in demokratischen Verfassungsstaaten allgemein garantiert werden. (2) Sie spricht diesen Grundrechten, Freiheiten und Chancen einen Vorrang gegenüber dem Allgemeinwohl und anderen Werten zu. (3) Sie fordert für alle einen angemessenen Anteil an allgemein dienlichen Mitteln, damit sie ihre Freiheiten und Chancen effektiv nutzen können.[21]

Aus wiederum drei Gründen sind die Rawls'schen Grundsätze Ausdruck einer egalitären Gerechtigkeitsvorstellung: (1) Mit der Garantie des fairen Werts der politischen Freiheiten gehen sie über die bloß formale Gleichberechtigung aller Bürger bei politischen Entscheidungsprozessen hinaus. (2) Die Forderung der